

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der SANICA PLUS AG, Bahnhofstrasse 19a, in 9050 Appenzell
(Gültig ab Dezember 2020)

Die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind die allgemein gültigen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) und finden auf alle durch die Sanica Plus AG angebotenen Waren und Dienstleistungen Anwendung und gelten mit deren Nutzung als akzeptiert. Das Angebot richtet sich sowohl an natürliche als auch juristische Personen (nachfolgend „Kunde“).

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a) Die Sanica Plus AG betreibt den Handel mit Apparaten, Möbeln und Baustoffen aller Art, insbesondere in den Bereichen Sanitär und Bäder sowie die Ausführung aller weiteren Tätigkeiten irgendwelcher Art, die damit im Zusammenhang stehen.
- b) Die Waren und Dienstleistungen können über verschiedene Verkaufskanäle vertrieben werden. Dies können sowohl Niederlassungen, eigene Websites, sowie Mobile-Anwendungen sein.
- c) Die AGB sind auf der Webseite der Sanica Plus AG ersichtlich und im Showroom in der Stadtbühlstrasse 4, in 9200 Gossau ausgehängt. Demzufolge gelten sie anlässlich einer Kontoeröffnung, Bestellung, einem Vertragsabschluss oder der Besitznahme der Ware als bekannt und ohne jeglichen Vorbehalt angenommen. Sie gehen jeden allgemeinen Bedingungen vor; produktspezifische Konditionen bleiben vorbehalten. Die Sanica Plus AG behält sich das Recht vor, diese allgemein geltende Bedingungen, jederzeit zu ändern. Änderungen werden auf der Webseite der Sanica Plus AG zugänglich gemacht und treten mit ihrer Aufschaltung in Kraft.

2. Leistungen

- a) Alle Leistungen auf Web-Seiten, sozialen Netzwerken und in den Ausstellungen, im Showroom erfolgen ausnahmslos freibleibend und unverbindlich. Sanica Plus AG ist nur an Offerte gebunden, die persönlich an einen Kunden gerichtet wurden und bedarf der Schriftform. Offerte der Sanica Plus AG haben, falls nichts Abweichendes auf dem personalisierten Angebot vermerkt, eine Gültigkeitsdauer von maximal 15 Tagen.
- b) Das Produktsortiment kann jederzeit und ohne besondere Anzeige geändert werden.
- c) Die Sanica Plus AG ist nicht verpflichtet, alle auf Web-Seiten, Sozialen Netzwerken und Ausstellungen usw. aufgeführten Artikel auf Lager zu halten. Die Sanica Plus AG ist nicht verpflichtet Produkte und Konditionen zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt bereitzustellen.

3. Preise

- a) Sanica Plus AG behält sich das Recht vor, die angegebenen Preise jederzeit und ohne besondere Anzeige zu ändern. Die Preise auf den Offerten und Rechnungen verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, abgeholt ab dem Lager der Sanica Plus AG, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und in Schweizer Franken, exkl. allfälliger Transport-, Verpackungsmaterial, Einfuhr- und anderen Kosten (siehe Punkt 3.1 der Geschäftsbedingungen).
- b) Nachbestellungen, besonders bei Naturprodukten, können mit Mehrkosten verbunden sein und mit einem Aufpreis von maximal 25% dem Kunden verrechnet werden, zudem kann das Material der Nachlieferung, in Farbe und Struktur von dem Material der Hauptlieferung abweichen.

3.1. Transport-, Verpackungsmaterial, Einfuhr- und andere Kosten

- a. Allfällige Kosten für Transport, Einbau, Verpackung, Paletten, Ablad, Kran, spezielle Maschinen, usw. sind in den angeführten Preisen nicht inbegriffen und werden nach der aktuell gültigen Preisliste der Transporteure spätestens bei der Rechnungserstellung, falls nichts abweichendes vereinbart und schriftlich festgehalten, dem Kunden bekannt und verrechnet.
- b. Allerlei Paletten werden weder weiterverrechnet, noch entgeltlich entgegengenommen.

4. Lieferungen

4.1. Lieferfristen

- a. Sanica Plus AG setzt alles daran die Lieferfristen einzuhalten. Diese sind jedoch nur ungefähr und verpflichten die Sanica Plus AG keineswegs. Nicht eingehaltene Fristen geben dem Kunden kein Recht auf Vertragsrücktritt und/oder Entschädigung seitens der Sanica Plus AG. Insbesondere höhere Gewalt, Epidemien, Pandemien, Streik, Betriebseinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Lieferverzug oder Nichtlieferung des Vorlieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen oder ähnliche unvorhergesehene und von dem Willen der Sanica Plus AG unabhängige Ereignisse, entbinden die Sanica Plus AG von der Erfüllung abgeschlossener Verträge innert vereinbarter Lieferfrist oder sogar von deren ganzen Erfüllung im Falle einer Lieferunmöglichkeit. Die Sanica Plus AG wird den Kunden im Falle entsprechender Lieferschwierigkeiten unverzüglich informieren. Im Falle eines Rücktritts nach Maßgabe dieses Absatzes wird die Sanica Plus AG dem Kunden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.
- b. Sanica Plus AG ist, nach Rücksprache und soweit dem Kunden zumutbar, zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, wobei hierdurch entstehende zusätzliche Kosten zu Lasten der Sanica Plus AG gehen.

- c. Die vereinbarten Lieferfristen gelten ab Vertragsabschluss. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, die Ware innerhalb der vereinbarten Frist/Termin abzurufen; sofern keine besondere Frist/Termin festgelegt ist, beträgt diese längstens 6 Monate ab Vertragsabschluss. Nach Ablauf dieser Frist ist die Sanica Plus AG berechtigt, sofortige Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Falls vor dem Abruf der Lieferung oder einer Teillieferung Preiserhöhungen seitens der Lieferanten für die Sanica Plus AG erfolgen, so werden diese für die noch nicht abgerufenen Lieferungen oder Teillieferungen weiterbelastet.
Rechnungen erfolgen ab wann die Ware im Lager abholbereit ist.

4.2. Transport und Ablad

- a. Die Waren werden durch Transportunternehmen der Vorlieferanten der Sanica Plus AG oder durch ein von der Sanica Plus AG beauftragtes Transportunternehmen an die auf der Offerte, Bestellbestätigung oder vom Kunden angegebene Adresse geliefert, wobei der Abladeort von den Fahrzeugen leicht erreichbar und befahrbar sein muss. Bei Ablad wird die Ware neben das Fahrzeug auf den Boden gestellt.
- b. Bei Ablad von Waren hat der Empfänger die notwendige Mithilfe zu stellen. Die Sanica Plus AG stellt jegliche Wartezeit nach dem gültigen Tarif in Rechnung.
- c. Wenn die Lieferung in Rücksprache mit dem Kunden avisiert wurde, der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person jedoch bei Anlieferung nicht anwesend ist, gilt die Ware mit Ablad als ordnungsgemäss übergeben.
- d. Allfällige Transportschäden, die zum Zeitpunkt der Besitzübernahme nicht ersichtlich waren, sind der Sanica Plus AG und dem Transporteur innerhalb von 24 Stunden nach Annahme der Ware mit Bildern im Original schriftlich mitzuteilen, andernfalls entfällt die Haftung.

5. Gewährleistung wegen Mängel

- a) Die Sanica Plus AG erbringt ihre Leistungen im Rahmen der betrieblichen Ressourcen und der vorhersehbaren Anforderungen sorgfältig und fachgerecht, soweit Sanica Plus AG nicht durch sie nicht zu vertretende Umstände daran gehindert wird.

5.1. Mängel

- a. Handelsübliche oder herstellungsbedingte geringe Abweichungen in den Massen, der Oberflächenbeschaffenheit, von Gewicht, von Grösse und Farbe, und generell alle sich von der gültigen Norm nicht abweichende Unterschiede gelten nicht als Mängel, sofern die gelieferte Ware zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist.
- b. Die Sanica Plus AG bittet den Kunden um besondere Aufmerksamkeit beim Erwerb von Naturprodukten. Muster zeigen nur das allgemeine Aussehen des Produkts. Farbschwankungen und -änderungen sind normal und bedeuten in keinem Fall Wertminderung bei fachgerechter Verlegung.

- c. Es bestehen auch keine Mängel in folgenden Fällen: Missachtung anerkannter Regeln der Baubranche; unsachgemässe Behandlung, Verwendung, Umsetzung oder Lagerung; Verstösse gegen technische Anleitungen oder Montage- und Unterhaltsanleitungen; Verstösse gegen Konstruktions- oder andere Vorschriften der Lieferanten der Sanica Plus AG oder Hersteller; natürliche Abnutzung oder übermässige Beanspruchung.

5.2. Mängelrüge, Fristen

- a. Der Kunde, oder der vom Kunden beauftragte Chauffeur, hat die Pflicht die Ware auf deren Beschaffenheit und Mängel unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Mängelrüge bezüglich der Ware, sowie Beanstandungen wegen unvollständiger und unrichtiger Lieferung werden von Sanica Plus AG nur berücksichtigt, wenn sie spätestens innert 2 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware unter Vorlage der Lieferpapiere oder der Rechnung bei der ausgelieferten Verkaufsstelle schriftlich geltend gemacht werden.
- b. Mängel, die bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen sofort nach der Feststellung gemeldet werden. Versäumt dies der Kunde, so gilt die Ware als genehmigt. Die Mängel sind genau zu bezeichnen und mit Bildern von der originalverpackten Ware versehen werden. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut, respektive weiterverwendet werden, ansonsten gilt sie ausnahmslos als genehmigt. Die Sanica Plus AG gibt die Mängelrüge an den betreffenden Lieferanten oder Hersteller weiter.

5.3. Verjährung

- a. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen

5.4. Garantieleistungen

- a. Bei berechtigten Mängelrügen und Garantieansprüchen ist die Sanica Plus AG nach ihrer Wahl berechtigt, die mangelhafte Ware auf eigene Kosten zu ersetzen, zu reparieren, eine Preisreduktion zu gewährleisten oder den Kauf rückgängig zu machen. Für reparierte Ware leistet der Handel in gleicher Weise Gewähr, wie für die ursprüngliche Leistung.
- b. Ersetzte oder zurückgenommene Teile gehen in das Eigentum der Sanica Plus AG über. In besonderen Fällen kann die Sanica Plus AG die Ein- und Ausbaurkosten, sowie die Transport- und Servicespesen ganz oder teilweise übernehmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der beanstandeten Ware stehen.
- b. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht in irgendwelcher Art an der gelieferten Ware selbst entstanden sind (direkte oder indirekte Schäden), sind ausgeschlossen. Vorbehalten sind Garantieleistungen, die der Vorlieferant oder der Hersteller direkt dem Kunden gewährleistet.
- c. Mängelrügen und Garantieansprüche befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

- b) Die Gewährleistungspflicht der Sanica Plus AG gilt als ausgeschlossen, wenn und soweit die Funktion einer Fakturierungs- und Zahlstelle einnimmt.
- c) Die gesetzlichen Rechte des Kunden, insbesondere solche wegen Mängeln des Produktes, bleiben unberührt.

6. Umtausch und Warenrücknahmen.

- a) Umtausch und Rücknahmen sind nur im Einverständnis der Sanica Plus AG möglich. Spezialanfertigungen und Waren, welche die Sanica Plus AG nicht im Lager oder nicht vom gleichen Ton/Nuance führt oder die ab Fabrik geliefert wurden, werden nicht zurückgenommen. Wandplatten werden grundsätzlich nicht retourniert.
- b) Bei Waren, die einmalig auf Wunsch des Kunden von Lieferanten der Sanica Plus AG bezogen werden, gilt die Leistung, die AGBs, des jeweiligen Lieferanten. Über die Möglichkeit, die Bedingungen und die Abwicklung einer Rückerstattung oder eines Umtauschs, entscheidet der jeweilige Lieferant, in keinem Fall die Sanica Plus AG. Die Sanica Plus AG wirkt hier lediglich als Vermittler.
- c) Allfällige Transport- und Verpackungskosten trägt in jedem Fall der Kunde. Auch gebrauchte oder beschädigte Waren und angebrochene Verpackungen werden weder umgetauscht noch zurückgenommen. Ebenfalls nicht mehr zurückgenommen werden Artikel, bei denen der unverbindliche Richtpreis pro Artikel oder pro ganzer nicht angebrochener Verpackungseinheit weniger als CHF 30.00 (exkl. MwSt.) beträgt. Retourwaren werden nur in einwandfreiem Zustand angenommen; sie werden mit einem Abzug von mindestens 20% auf die Faktura- Preise gutgeschrieben.

7. Zahlungsbedingungen

- a) Die Zahlungsfrist lautet grundsätzlich 10 Tage netto ab Rechnungsdatum, sofern keine abweichenden Konditionen auf der Rechnung angeführt. Falls es die Umstände erfordern, insbesondere bei Bestellungen von Einzel-, Sonder- oder Massanfertigungen wird die Sanica Plus AG ermächtigt, Barzahlung, Anzahlung, Sicherstellung, Vorauszahlung oder Bezahlung vor Ablauf der Zahlungsfrist zu verlangen, unabhängig der auf der Rechnung angeführten Konditionen.
- b) Der Kunde hat bei Online-Überweisungen mittels Angabe von seiner persönlichen Kundennummer oder Rechnungsnummer, zu gewährleisten, dass seine Zahlung eindeutig zuordenbar ist, andernfalls kann es zur Überschreitung der Zahlungsfrist kommen.
- c) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug. Die Sanica Plus AG ist berechtigt, Mahngebühren und einen Verzugszins von 5% zu verlangen.
- d) Bei Verzug des Kunden kann die Sanica Plus AG die weiteren Lieferungen zurückhalten, bis der Verzug behoben ist; geschieht dies nicht, kann die Sanica Plus AG vom Vertrag zurücktreten. Die Sanica Plus AG behält sich vor, bei Zahlungsverzögerungen die verkaufte Ware zurückzunehmen. Die Kunden mit Unternehmensformen wie AG, GmbH, KG etc. haften ab CHF 5'000.- mit Ihrem Privatvermögen.

- e) Jede Zahlungserinnerung, jeder Kontoauszug, Schuldenstand, die/der durch die Sanica Plus AG per Einschreiben dem Kunden zugestellt wird und innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Sendung vom Kunden nicht bestritten wird, gilt als angenommen und stellt eine Schuldanererkennung gemäss Art. 82 SchKG dar.
- f) Abzüge ohne Gutschriften sind nicht gestattet. Bei Allfälligen unberechtigten Sonderkonditionen erfolgt eine automatische Nachbelastung. Ist ein Skonto vereinbart, darf dieser erst nach Gutschriftenabzug berechnet werden. Die Zahlungen mit einer Kreditkarte gibt keinen Anlass auf ein Skonto.
- g) Kunden, die ihre Kreditlimite ausgeschöpft haben oder die mit Ihren Zahlungen länger als einen Monat im Verzug sind, können mit sofortiger Wirkung und ohne besondere Mitteilung für weitere Lieferungen auf Kredit gesperrt werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Sanica Plus AG und der Kunde vereinbaren hiermit ausdrücklich einen Eigentumsvorbehalt, gültig auf allen zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufverträgen.
- b) Der Kunde wird nicht Eigentümer der verkauften Ware anlässlich der Besitzübernahme, sondern erst mit dem Eingang der Zahlung des vollständigen, vereinbarten Kaufpreises. Die Sanica Plus AG ist somit ermächtigt, die Eintragung des vorliegenden Eigentumsvorbehalts in das öffentliche Register beim Betreibungsamt auf ihre Kosten einseitig zu veranlassen.

9. Nutzen- und Gefahrenübergang

- a) Nutzen und Gefahr gehen mit der Auslieferung der Ware bzw. der Besitzübernahme ab Verkaufsstelle oder Lager der Sanica Plus AG auf den Kunden über, selbst wenn die Lieferung franko oder unter ähnlichen Klauseln erfolgt. Ausgenommen hiervon sind lediglich Lieferungen, welche durch die Sanica Plus AG oder in deren Namen durch Lieferanten erfolgen, in welchem Falle Nutzen und Gefahr mit dem Abladen der Ware auf den Kunden übergehen.

10. Datenschutz

- a) Für den Abschluss, die Durchführung oder die Beendigung eines Vertrags sind folgende Daten erforderlich: Vorname, Nachname, Rechnungs- und Lieferanschrift, E-Mail-Adresse, Rechnungs- und Bezahlungen, Telefonnummer etc.
- b) Angaben zur Lieferanschrift des Kunden gibt Sanica Plus AG zum Zwecke der Abwicklung des Kaufvertrags an ein von ihr beauftragtes Logistikunternehmen weiter.
- c) Soweit erforderlich überprüft die Sanica Plus AG unter Hinzuziehung von Informationen von Dienstleistern die Identität des Kunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) & f) DSGVO. Im Verlaufe des Bestellprozesses überprüft Sanica Plus AG zudem die Bonität des Kunden. Zu diesem Zweck übermittelt Sanica Plus AG an kooperierende Auskunftsteile folgende Datenarten: Namen, Anschrift, Telefonnummer. Die Berechtigung ergibt sich aus dem Vorbeugen von Zahlungsausfällen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO

- d) Für den Fall einer Zahlungsverzögerung übermittelt Sanica Plus AG die erforderlichen Daten, basierend auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) & f) DSGVO, an ein mit der Geltendmachung der Forderung beauftragtes Unternehmen. Informationen über die Zahlungsverzögerung oder einen Forderungsausfall übermittelt Sanica Plus AG zudem an mit ihr kooperierende Auskunftsteile. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Das hiernach erforderliche berechnigte Interesse ergibt sich aus dem Interesse von Sanica Plus AG und Dritten an einer Reduzierung von Vertragsrisiken für zukünftige Verträge.
- e) Neben dem Recht auf Widerruf der gegenüber Sanica AG erteilten Einwilligungen stehen dem Kunden die folgenden zusätzlichen Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Datenübertragbarkeit der durch Sanica Plus AG verarbeiteten personenbezogenen Daten. Zudem steht dem Kunden das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu (weitere Informationen finden sich unter der Datenschutzerklärung von Sanica Plus AG auf

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Der Erfüllungsort ist der Sitz der Sanica Plus AG, Bahnhofstrasse 19a, 9050 Appenzell, Kanton Appenzell Innerrhoden.
- b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, zu welchen der Vertrag oder die vorliegenden allgemeinen Bedingungen Anlass geben könnten, gilt der Sitz im Appenzell und ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Die Sanica Plus AG ist jedoch frei, den Sitz oder Wohnsitz des Kunden als Gerichtsstand zu wählen.
- c) Der Vertrag und die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen dem schweizerischen Recht.
- d) Sollten einzelne oder mehrere der oben angeführten Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sanica Plus AG unberührt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Fall, dass diese Bestimmungen Regelungslücken enthalten sollten.